

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ILK - Projektgesellschaft mbH Luft- und Kältetechnik Dresden

Einleitung

Zum Tätigkeitsbereich der ILK-Projektgesellschaft mbH Luft- und Kältetechnik gehören unter anderem die Erstellung von Demonstrations- Versuchs- und Prototypanlagen sowie Prototyperzeugnissen als auch die Herstellung, Lieferung und Inbetriebnahme von Maschinen, Anlagen und Erzeugnissen mit hohem Innovationsgrad. Der Bereich Service und Wartung wird in jeweils gesonderten Verträgen geregelt.

1. Grundlage

Für den jeweiligen Vertrag haben ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ILK- Projektgesellschaft mbH Gültigkeit, entgegenstehende Regelungen des jeweiligen Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt.

2. Angebot

Im Angebot der ILK-Projektgesellschaft mbH wird die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, das konkrete Entwicklungsvorhaben, Inhalt und Umfang der Arbeiten sowie der Bearbeitungszeitraum beschrieben, desweiteren wird ein Angebotspreis genannt. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich ILK-Projektgesellschaft mbH das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Soweit vom Besteller Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben zusammen mit der Bestellung ILK- Projektgesellschaft mbH zugänglich gemacht werden, so werden diese vertraulich behandelt.

3. Auftragserteilung

Enthält die Auftragserteilung des Auftraggebers Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die ILK- Projektgesellschaft mbH als vereinbart. Diese Schriftform wird auch durch DFÜ, Fax und Email gewahrt.

4. Durchführung der Arbeiten

a) Die ILK-Projektgesellschaft mbH wird die Leistungen für den Auftraggeber unter Anwendung wissenschaftlicher und branchenüblicher Sorgfalt nach besten Kräften unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Erkenntnisse und Erfahrungen durchführen.

b) Der Auftraggeber wird der ILK-Projektgesellschaft mbH die zur Durchführung des Vorhabens vor notwendigen Informationen und Unterlagen leihweise und unentgeltlich überlassen. Sie sind ausschließlich für die Durchführung des Auftrages zu verwenden und nach Beendigung der Arbeiten an den Auftraggeber zurückzugeben.

c) Mitwirkungshandlung

Soweit der Auftraggeber den ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen, die im Einzelvertrag jeweils gesondert vereinbart werden, nicht oder nicht termingemäß nachkommt, behält sich ILK-Projektgesellschaft mbH vor, Ansprüche auf Entschädigung wegen Annahmeverzugs gem. § 642 BGB als auch ihr Recht auf eine vorzeitige Kündigung gemäß § 643 BGB geltend zu machen.

5. Abnahme

a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Vertrag vereinbarte Leistung nach deren Fertigstellung unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe bzw. Zugang abzunehmen.

b) Über die Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen, in

dem etwaige, von Auftraggeber festgestellte Mängel aufzuführen sind.

c) Die Abnahme kann vom Auftraggeber nur bei Vorliegen schwerwiegendster Mängel, die die weitere Verwendung der Leistung oder des Produktes unmöglich machen, verweigert werden.

Andere Mängel beseitigt ILK-Projektgesellschaft mbH im Rahmen der Gewährleistung.

d) Wird die Abnahme bzw. die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls vom Auftraggeber ohne hinreichenden Grund trotz erfolgter Fristsetzung durch ILK-Projektgesellschaft mbH nicht vorgenommen, so gilt die Abnahme mit Ablauf der hierzu gesetzten Nachfrist als erfolgt.

e) Die ILK-Projektgesellschaft mbH übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass sich die vom Auftraggeber beabsichtigte wirtschaftliche Verwertung des erzielten Ergebnisses realisieren lässt bzw. der vom Auftraggeber angestrebte wirtschaftliche Erfolg durch eine solche Verwertung auch eintritt.

6. Liefertermin, Bearbeitungszeit

Die Lieferung der vereinbarten Leistung erfolgt zu dem im Vertrag festgelegten Liefertermin. Vorfristige Lieferung gilt als vereinbart. Erkennt die ILK-Projektgesellschaft mbH, dass der vereinbarte Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird der Auftraggeber – schriftlich unter Angabe von Gründen – unverzüglich davon unterrichtet. Gleichzeitig werden Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes unterbreitet. Beruht die Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes darauf, daß neueste technische Erkenntnisse mit in den Auftrag einfließen sollen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, einer angemessenen Fristverlängerung zuzustimmen.

7. Zahlung

In der Regel sind angemessene Anzahlungen zu vereinbaren. Sie sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan ist das Rechnungsdatum oder das Datum der Zahlungsanforderungen maßgeblich.

Ein Ausgleich der Rechnungen ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum vorzunehmen.

Werden Zahlungsfristen vom Auftraggeber nicht eingehalten, ist die ILK-Projektgesellschaft mbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank pro Jahr zu berechnen.

Eine Aufrechnung gegen die Forderung der ILK-Projektgesellschaft mbH ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Versand

a) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Auftraggeber über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Hersteller noch andere Leistungen z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Sendung durch den Hersteller gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Grundsätzlich gehen diese Kosten zu Lasten des Auftraggebers, falls im jeweiligen Vertrag nichts Abweichendes hierzu vereinbart wird.

b) der Auftraggeber ist verpflichtet, angelieferte Gegenstände entgegenzunehmen, auch wenn diese unwesentliche Mängel aufweisen. In diesem Falle verliert der Kunde nicht seine Rechte aus Ziffer 10.

c) Teillieferungen sind zulässig.

9. Beanstandungen und Mängelrügen

Beanstandungen wegen

a) Transportschäden sind innerhalb von zwei Arbeitstagen zu melden, damit diese fristgerecht durch die zuständigen Versicherungen überprüft werden können;

b) unvollständiger und unrichtiger Lieferungen oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 5 Arbeitstage nach Empfang der Ware schriftlich

mitzuteilen. Maßgeblich ist der Eingang der Mangelanzeige bei ILK-Projektgesellschaft mbH. Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten oder der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Beanstandung einzusenden.

c) Andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

d) Die vorstehenden Regelungen gelten nur im kaufmännischen Verkehr.

10. Gewährleistung

a) ILK-Projektgesellschaft mbH leistet Gewähr für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften oder Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und den im Auftrag festgelegten Anforderungen.

b) Soweit sich der Auftrag an die ILK-Projektgesellschaft mbH lediglich auf die Inbetriebnahme einer von Seiten des Auftraggebers gestellten oder von Dritten gelieferte Anlage, bezieht, übernimmt die ILK-Projektgesellschaft mbH, keine Gewährleistung für den Zustand oder die Funktionsfähigkeit der Anlage selbst oder Teilen hiervon, lediglich die Gewährleistung für die Durchführung der Inbetriebnahme

c) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Ware durch den Auftraggeber. In jedem Fall spätestens 3 Monate nach Versand der Ware.

d) Liegt ein von ILK-Projektgesellschaft mbH zu vertretender Mangel vor, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung fordern. Im Falle der Beseitigung des Mangels ist ILK-Projektgesellschaft mbH verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als zum Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlägt die Mangelbeseitigung fehl oder ist die ILK-Projektgesellschaft mbH zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die ILK-Projektgesellschaft mbH zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Preises zu verlangen. Die ihm nach Gesetz darüberhinaus zustehenden Schadensersatzansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

e) Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Vertragsgegenstand von fremder Seite durch Einbau von Teilen anderer Herkunft verändert wird, es sei denn, daß der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung besteht. Sie erlischt weiter, wenn Einbau- und Behandlungsvorschrift nicht befolgt werden.

f) Natürlicher Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Lagerung sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere haftet die ILK-Projektgesellschaft mbH nicht für Veränderungen der Erzeugnisse durch unsachgemäße Lagerung sowie klimatisch oder sonstige Einwirkungen. Die Gewähr erstreckt sich auch nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsfehler oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Auftraggeber trotz eines entsprechenden Hinweises von Seiten ILK-Projektgesellschaft mbH diese Konstruktion oder die Verwendung dieses Materials vorgeschrieben hat.

g) Durch die Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungsfrist nicht erneuert.

h) Die Mängelbeseitigung durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch ILK-Projektgesellschaft zulässig, andernfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche.

11. Haftung

a) Eine Haftung der ILK-Projektgesellschaft mbH – gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden

- durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder - auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist oder

- durch eine fahrlässige Pflichtverletzung der ILK-Projektgesellschaft mbH selbst oder eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person verursacht werden.

b) Haftet die ILK-Projektgesellschaft mbH gemäß Ziffer 11a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne das grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die ILK-Projektgesellschaft mbH bei Vertragsschluß aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mußte.

c) Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 11b) gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten der ILK-Projektgesellschaft mbH verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

d) In den Fällen der Ziffern 11b) und 11c) haftet die ILK-Projektgesellschaft mbH nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 11a) gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der ILK-Projektgesellschaft mbH.

e) Die Haftung ist pro Schadensfall für Personenschäden auf 5 Mio. € und für Sachschäden auf einen Höchstbetrag von 3 Mio. € begrenzt. Soweit im Einzelfall von Seiten des Auftraggebers ein höherer Betrag für erforderlich gehalten wird, so werden die Parteien im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung eine Regelung dazu treffen, in welchem Umfang sich der Auftraggeber an den dann höheren Versicherungsprämien beteiligen wird.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

a) Gerichtsstand ist Dresden, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt. ILK-Projektgesellschaft mbH ist auch berechtigt vor dem Gericht zu klagen, das für den Wohnsitz oder die Niederlassung eines Kunden zuständig ist.

b) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland

13. Sonstige Bestimmungen

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Solche sind von den Parteien nicht getroffen bzw. werden mit Abschluss des jetztvorliegenden Vertrages aufgehoben. Für den Fall, dass eine in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in sonstigen zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen enthaltene Bestimmung unwirksam sein der werden sollte, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung nicht berührt. Im übrigen sind die Parteien in diesem Fall verpflichtet, einen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende Ersatzregelung zu treffen.

Stand Okt. 2005